Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Postfach 100842, 31108 Hildesheim



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Az: Fleckenstein -611 Landringhausen010/1-2/16

Hildesheim, den 17.08.2016

Vorläufige Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Landringhausen, Region Hannover 213, wird gemäß § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794)

zum 01.Oktober 2016

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Rechte an den Früchten der alten Grundstücke setzen sich an denen der neuen Grundstücke fort.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über.

<u>Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird</u> angeordnet.

Der vollständige Text der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Begründung und den Überleitungsbestimmungen, die Gebietskarte und die Karte der Neuzuteilung liegen **vom 05.09.16 bis 19.09.16** in Landringhausen beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft, Wilfried Warneke, Zum Wall 2A (Tel.05035/628) sowie beim Mitglied des Vorstandes, Dietmar Otte, Zum Wall 4 (Tel.05035/1370) für die Beteiligten zur Einsichtnahme aus. Um vorherige Terminabsprache wird ausdrücklich gebeten.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in Erläuterungsterminen am

Dienstag, den 20.09.16 sowie am Donnerstag, den 22.09.16 jeweils in der Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Landringhausen, Beekestraße 5 von Angehörigen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt. Spätere Grenzanzeigen sind kostenpflichtig.

Hinweis:

Bei Antragstellung im Rahmen der Agrarförderung sind stets die Flächengrößen der neu zugeteilten Flurstücke anzugeben. Die Beantragung von Ausgleichszahlungen für nicht mehr existente Flurstücke (Altbestand) führt grundsätzlich zu Abzügen bei Prämienzahlungen. Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über diese Änderung zu informieren.

Begründung

Die Voraussetzungen zum Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG liegen vor.

Die Grenzen der neuen Feldeinteilung werden ab 13.09.2016 in die Örtlichkeit übertragen, endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu den von dem jeweiligen Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die Überleitungsbestimmungen wurden mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft erörtert.

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugutekommen. Die Beteiligten sind seit längerer Zeit auf den Zeitpunkt des Besitzüberganges im Oktober 2016 hingewiesen worden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung nebst Überleitungsbestimmungen ist nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543) - im öffentlichen Interesse geboten. Es liegt im öffentlichen und ganz besonders im Interesse der Beteiligten, dass die durch die Flurbereinigung beabsichtigte und erzielte Verbesserung der Agrarstruktur den Beteiligten sofort zugutekommt. Dieser Erfolg lässt sich in dem angestrebten Umfang nur erreichen, wenn der in der vorläufigen Besitzeinweisung nebst

Überleitungsbestimmungen bestimmte Zeitpunkt des Besitzüberganges für alle Beteiligten einheitlich ist und nicht durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen verzögert wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungsgericht -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

gez. Fleckenstein